

**STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**

**Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
jeweils an den Sonntagen des "Märzenmarktes" und des "Gallusmarktes"**

die am 27.02.2008, aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, durch den Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck beschlossene Satzung wird mit § 1a wie folgt ergänzt:

**(1)**

**§ 1a  
Zeit des Offenhaltens im Jahr 2022**

(1) Der verkaufsoffene Sonntag für den Märzenmarkt nach § 1 dieser Satzung wird für das Jahr 2022 verschoben, die Regel für den Gallusmarkt bleibt nach Maßgabe des § 1 für 2022 bestehen. Der „Märzenmarkt“ wird im Jahr 2022 um einen Monat, auf das erste Wochenende im April 2022, verschoben. In der Stadt Kirchheim unter Teck einschließlich der Stadtteile Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen dürfen Verkaufsstellen jeweils am ersten Sonntag des Monats April, aus Anlass des "Märzenmarktes", von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet sein.

**(2)**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt am 04.04.2022 um 0:00 Uhr außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 16.03.2022

gez. Dr. Bader  
Oberbürgermeister